

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 29

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde-Wiederholungswahl am 11. November 2018 in der Gemeinde Rieseby (S. 02)
2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Baugebiet südlich Am Schulenkrug, westlich Heidkoppel“ (S. 04)
3. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp, Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet „Ostseebad Damp, Südteil/ Ferienwohnen, Wochenendhäuser und Internat“ (nach § 2 Abs. 1 Satz 2, sowie § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) (S. 06)
4. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil/ Ferienwohnen, Wochenendhäuser und Internat“ nach § 3 Abs. 2 BauGB (S. 07)
5. Übermittlungssperre gegen § 58 c Soldatengesetz (S. 09)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde-Wiederholungswahl am 11. November 2018 in der Gemeinde Rieseby

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde-Wiederholungswahl in Rieseby, werden in der Zeit

**vom Montag, den 22. Oktober 2018, bis Freitag, den 26. Oktober 2018,
während der allgemeinen Öffnungszeiten**

in Zimmer 27 des, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 26. Oktober 2018 bis 12.00 Uhr bei dem **Gemeindewahlleiter, Amt Schlei-Ostsee, Zimmer 27, Holm 13, 24340 Eckernförde**, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Oktober 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 09. November 2018, 12.00 Uhr, bei dem Gemeindevahlleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihres Wahlkreises/Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in den Dienststellen des Gemeindevahlleiters

Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde

Außenstelle Fleckeby, Schmiederedder 5, 24357 Fleckeby

Außenstelle Vogelsang-Grünholz, Auf der Höhe 16, 24351 Damp

Außenstelle Rieseby, Dorfstraße 13, 24354 Rieseby

abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirkes zugeht.

7. Nach § 51 Abs. 3 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung Schleswig-Holstein ist in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften dafür zu sorgen, dass der Stimmzettel für die Briefwahl unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. Die Leiterinnen und Leiter der genannten Einrichtungen werden hiermit auf diese Regelung hingewiesen.

Eckernförde, den 04.10.2018

Der Gemeindevahlleiter

Im Auftrag

-Eckart-

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Baugebiet südlich Am Schulenkrug, westlich Heidkoppel“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet „Baugebiet südlich Am Schulenkrug, westlich Heidkoppel“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 13.10.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

24340 Eckernförde, den 04.10.2018

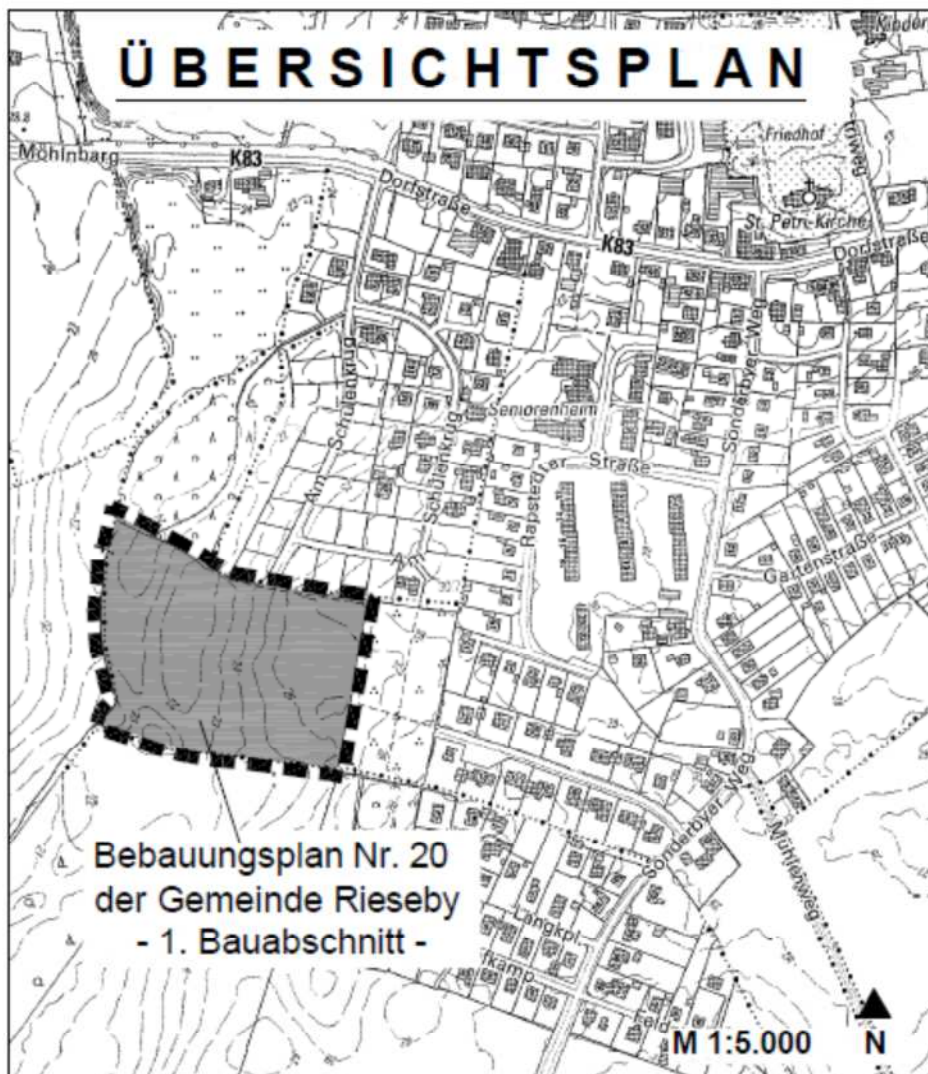
Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L.S.

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 DER GEMEINDE RIESEBY

südlich der Straße 'Am Schülenkrug'
und westlich der Straße 'Heidkoppel'

1. Bauabschnitt



Bekanntmachung

Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp, Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet „Ostseebad Damp, Südteil/ Ferienwohnen, Wochenendhäuser und Internat“ (nach § 2 Abs. 1 Satz 2, sowie § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III für den Bereich „Ostseebad Damp, Südteil/ Ferienwohnen, Wochenendhäuser und Internat“ aufzustellen.

Umgrenzung des Planbereiches:

- Südlich Nieby /östlich Dorotheental
- Südlich Passatring/ östlich Gorch-Fock-Ring

Von der Umweltprüfung wird abgesehen, da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt (§ 13 Abs. 3 S. 2 BauGB)

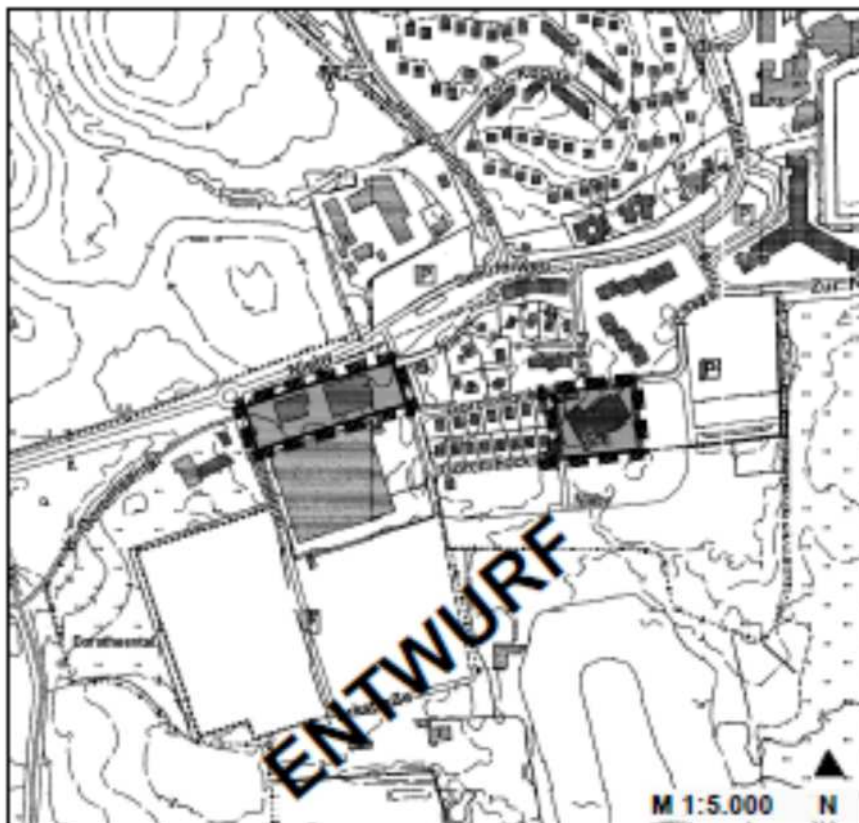
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

24340 Eckernförde, den 10.10.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Sylvia Brücker

L. S.

Lageplan



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil/ Ferienwohnen, Wochenendhäuser und Internat“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südteil/ Ferienwohnen, Wochenendhäuser und Internat“ und die Begründung liegen vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da es sich um einen B-Plan nach § 13 a BauGB handelt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

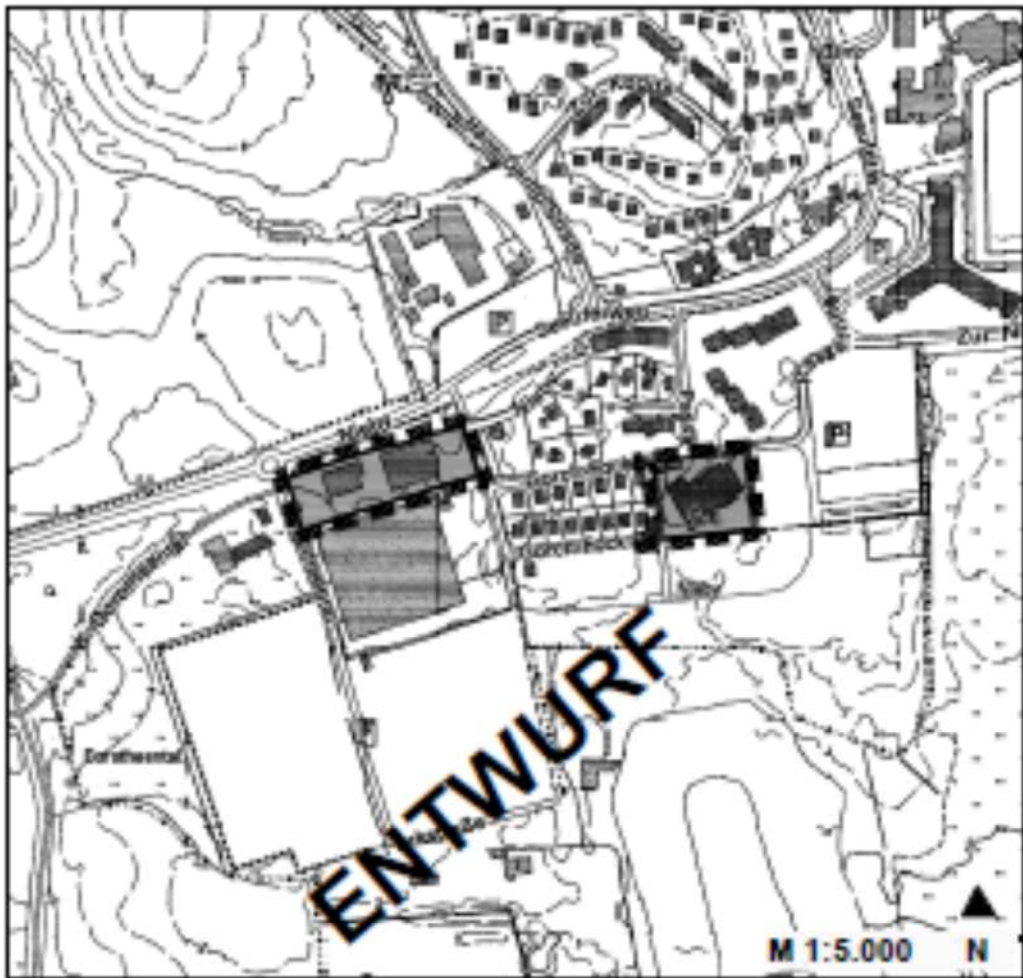
Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 22.10.2018 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung-Online-Beteiligung“ (BOB-SH), unter www.bob-sh.de zur Verfügung. Dort können auch direkt Stellungnahmen abgegeben werden.

24340 Eckernförde

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L. S.

Lageplan



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 1 c des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), weist das Amt Schlei-Ostsee darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), widersprechen können.

Gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung erfolgt im Januar 2019.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes dem widersprochen haben.

Ihren Widerspruch gegen die Datenübermittlung richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2018 schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt Schlei-Ostsee, Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde.

Eckernförde, 09. Oktober 2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales
Im Auftrage

gez. Kinza